

(6) Zur Rückzahlung des Darlehens können neben dem Darlehensnehmer durch das Darlehen begünstigte, volljährige Familienangehörige, die zum Haushalt des Darlehensnehmers gehören, herangezogen werden.

§ 7

(1) Bei Darlehensnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die durch besondere Umstände — z. B. Krankheit — die eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht einhalten können, kann eine Herabsetzung der vereinbarten Rückzahlungsraten erfolgen oder einem Antrag auf Aussetzung der Rückzahlung auf begrenzte Zeit zugestimmt werden.

(2) Läßt die wirtschaftliche und soziale Lage solcher Darlehensnehmer auch die Zinszahlung nicht zu, kann der Zinssatz vorübergehend oder gänzlich herabgesetzt werden. Der herabgesetzte Zinssatz darf 1 % nicht unterschreiten.

§ 8

(1) Darlehensnehmern mit mehr als 2 Kindern kann die Rückzahlung eines Teiles des Darlehens erlassen werden, wenn es ihre Arbeitsleistungen, ihr sonstiges Verhalten und ihre Einkommensverhältnisse rechtfertigen. Der Erlaß kann bis zur Höhe von 1000 MDN, bei Vorliegen schwieriger sozialer Verhältnisse bis zur Höhe von 2000 MDN, ausgesprochen werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise auch Darlehensnehmern mit weniger als 3 Kindern ein Teilerlaß gemäß Abs. 1 zugewilligt werden.

(3) Ein Teilerlaß der Darlehensrückzahlung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres — gerechnet ab Beginn der Rückzahlung — ausgesprochen werden.

(4) Wird ein Teil der Darlehensrückzahlung erlassen, so kann entweder — je nach Wunsch des Darlehensnehmers —

- a) die ursprünglich festgelegte Tilgungszeit entsprechend verkürzt werden
- oder
- b) unter Beibehaltung der festgelegten Tilgungszeit eine entsprechende Herabsetzung der Höhe der Tilgungsraten erfolgen.

(5) Bei Darlehensnehmern, die als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten, kann ein Teilerlaß der Darlehensrückzahlung nur in Erwägung gezogen werden, wenn die gesamten Umstände dies als Ausnahme angebracht erscheinen lassen.

§ 9

(1) Jedem Darlehensantrag ist eine Stellungnahme durch den zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — beizufügen. Sofern der Antragsteller zum Zeitpunkt der Beratung des Darlehensantrages noch im Bezirksheim für Rückkehrer und Zuziehende wohnt, ist die Stellungnahme vom Leiter des Bezirksheimes abzugeben.

(2) Über den Darlehensantrag berät unter Anhörung des Bürgers die zuständige Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben. Diese Kommission schlägt dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Höhe des Darlehens, die Rückzahlungsbedingungen und den Verwendungszweck vor.

(3) Den Räten der Kreise wird empfohlen, in Städten und Stadtbezirken die Bildung von Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen zu genehmigen. Diese beraten an Stelle der beim Rat des Kreises bestehenden Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben über den Darlehensantrag und unterbreiten dem Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — entsprechende Vorschläge.

§ 10

(1) Die Darlehensgenehmigung spricht der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises aus.

(2) Sofern bei den Räten der Städte bzw. Stadtbezirke Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen nach § 9 Abs. 3 bestehen, ist für die Darlehensgenehmigung der betreffende Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zuständig.

(3) In dem Genehmigungsbescheid ist neben der Darlehenshöhe und den Darlehensbedingungen verbindlich festzulegen, welche langlebigen Gebrauchsgüter mit dem Darlehen zur Gründung des Hausstandes angeschafft werden sollen. Ferner sind Preisbegrenzungen aufzunehmen.

(4) Den Kreditvertrag mit dem Darlehensnehmer schließt im Auftrage und im Namen des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes die örtlich zuständige Sparkasse ab.

(5) Ausfälle bei Darlehen (Zinsen einschließlich Zinsherabsetzungen und Darlehensbeträge) werden den Sparkassen jeweils am Jahresende aus dem Haushalt der Republik erstattet.

§ 11

(1) Entscheidungen gemäß § 7 erfolgen durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —.

(2) Über den teilweisen Erlaß der Darlehensrückzahlungen gemäß § 8 entscheidet der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises auf Vorschlag der Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes sowie des Betriebes, in dem der Darlehensnehmer arbeitet. Sofern bei den Räten der Städte und Stadtbezirke Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen nach § 9 Abs. 3 bestehen, ist für die Entscheidung über den Teilerlaß der betreffenden Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zuständig.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1958 über die Kreditgewährung an Bürger, die erstmalig ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik verlegen (GBI. I S. 306), außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers